

# Anmeldung

JA! Ich möchte zu den MusiKids!

Name, Vorname des Schülers/der Schülerin

Geburtsdatum

Schule/Klasse

Name, Vorname des gesetzlichen bzw. bevollmächtigten Vertreters

Anschrift

Telefon (privat / dienstlich)

Von der rückseitig aufgedruckten Entgelt- und Benutzerordnung habe ich Kenntnis genommen und erkenne sie an. Ich verpflichte mich zur pünktlichen Zahlung der Unterrichtsentgelte per Bank- einzug zu Lasten meines / unseres Girokontos und zur Einhaltung der Kündigungsfrist in Aner- kennung der Entgelt- und Benutzungsordnung der Musikschulen des Kreises Kleve e. V.

Im Falle einer Einschulung erhalte ich eine Kopie dieser Anmeldung sowie Informationen gemäß Art.13/14 Datenschutzgrundverordnung.

- Ich bin mit der Erhebung und Verarbeitung aller vorgenannten Daten zur Erfüllung des Vertrags- zweckes einverstanden.
- Ich bin mit der Erstellung und Veröffentlichung von Bildern / Videos mit meinem Kind / mir auf den Internetseiten und in Broschüren der Musikschule ohne Namensnennung einverstanden.

Diese Einwilligungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Wider- rufserklärung ist zu richten an die oben genannte Anschrift der Musikschulen des Kreises Kleve e. V.

Ort, Datum

Unterschrift

Einzugsermächtigung

Die fälligen Unterrichtsentgelte sollen von folgendem Konto eingezogen werden:

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift des / der Zahlungspflichtigen



Kreis Musikschule in Kleve



Kreis Musikschule in Geldern

# MusiKids gesucht!

Musik mit Spaß – Spaß mit Musik.  
Wir zeigen, wie's geht.



Musikschulen  
des Kreises Kleve e.V.

### Büro Kleve

Felix-Roeloffs-Straße 27 | 47533 Kleve

Telefon 0 28 21.4 51 03 | Telefax 0 28 21.45 35 96

info@kms-kleve.de | www.kms-kleve.de

### Büro Geldern

Weseler Straße 7 | 47608 Geldern

Telefon 0 28 31.99 25 37 | Telefax 0 28 31.99 25 39

info@kms-geldern.de | www.kms-geldern.de

Kurs für Grundschul Kinder

# Gefunden!

Die MusiKids der Kreismusikschule entdecken und erleben gemeinsam die Welt der Musik.

Eine umfangreiche Instrumentenvorstellung zeigt uns die bekanntesten Musikinstrumente. Zuhören und selbst Ausprobieren geben einen guten Überblick und helfen bei der Wahl des eigenen Lieblingsinstruments.

Singen, Bewegungsspiele und aktives Musizieren auf Rhythmus-, Melodie- oder Akkordinstrumenten stehen ebenfalls auf dem Programm.

Die MusiKids lernen fetzige, lustige und traurige Musik kennen. Sie entdecken, dass eine Melodie auch richtig gute Laune machen kann und die Langeweile schnell vertreibt.

Noten kennenlernen? Kein Problem! In der Musikschule treffen wir Schüler und Lehrer mit ihren Instrumenten und erfahren dabei „wie das so ist“ im Instrumentalunterricht.

Am Schluss gibt es eine eigene Führung vor Freunden und Verwandten.

MusiKids-Kurse richten sich an Kinder des 1.–3. Schuljahrs und finden am Vor- oder Nachmittag in Eurer Grundschule statt. Anmeldungen bis zu den Sommerferien erbeten!

Kursdauer: 1 Schuljahr  
45 Min-Kurs: EUR 18,20 pro Monat  
60 Min-Kurs: EUR 24,00 pro Monat

## Auszug aus der Entgelt- und Benutzungsordnung für die Musikschulen des Kreises Kleve e. V. / Stand 01.10.2017

- § 1 (1) Der Unterricht vollzieht sich nach den von den Schulleitern aufgestellten Unterrichtsplänen und wird von Fachlehrern erteilt.  
(2) Der Unterricht findet als Klassen-, Gruppen- und Einzelunterricht statt.  
(3) Die Unterrichtsdauer in den Angeboten der Elementarstufe beträgt in der Regel 1 – 2 Jahre. Der Unterricht in den weiterführenden Stufen gliedert sich in Unter-, Mittel- und Oberstufe.  
(4) Neben dem o. g. Unterricht werden Kurse, Seminare und Workshops für alle Altersgruppen angeboten. Die Dauer der Kurse ist dem Inhalt entsprechend unterschiedlich.
- § 2 (1) In den Fächern Musikalische Früherziehung, MusiKids, „Jedem Kind ein Instrument“ und Bläserklasse ist der Unterricht an das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08.-31.07.) gebunden.  
(2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemein bildenden Schulen gilt auch für die Musikschulen.
- § 3 (1) Zum Abschluss der Elementarstufe und der weiterführenden Stufen erhält jeder Schüler ein Zeugnis oder eine Urkunde.
- § 4 (1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschulen des Kreises Kleve e. V. zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern wird die An- und Abmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter vorgenommen.  
(2) Abmeldungen sind abgesehen von zwingenden Gründen (Umzug, Todesfall o. ä.) für Teilnehmer eines Unterrichtsprogramms, das fest in den Stundenplan einer allgemeinbildenden Schule integriert ist (z. B. „Jedem Kind ein Instrument“, Bläserklasse) ausschließlich zum Ende des Schuljahres (31.07.) möglich. Für alle anderen Unterrichtsangebote sind Abmeldungen abgesehen von zwingenden Gründen (Umzug, Todesfall o. ä.) nur jeweils zum Ende des I. Quartals (31.3.), zum Ende des III. Quartals (30.9.) und zum Ende des IV. Quartals (31.12.) möglich und müssen spätestens 1 Monat vor dem Ende der jeweiligen Kündigungstermine bei den Musikschulen des Kreises Kleve e. V. vorliegen. Erfolgt eine Abmeldung nicht fristgemäß, wird sie zum Ablauf des nächsten Kündigungstermins berücksichtigt.
- § 5 Ein Schüler kann vom Besuch der Schule dauernd oder zeitweilig ausgeschlossen werden, wenn  
a) er ungenügende Leistungen erbringt,  
b) er wiederholt unentschuldig dem Unterricht fernbleibt,  
c) für ihn trotz Mahnung das Entgelt nicht fristgemäß gezahlt wird,  
d) sonstige triftige Gründe vorliegen.  
Vor dem Ausschluss ist der Erziehungsberechtigte oder der volljährige Schüler zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- § 6 (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts entsteht mit dem Tage, an dem der Schüler in die Musikschule aufgenommen wird. Das vierteljährlich fällige Entgelt wird in einer Rechnung festgesetzt und dem Pflichten mitgeteilt. Das Entgelt soll per Einzug im Lastschriftverfahren entrichtet werden.  
Es gelten folgende Fälligkeitstermine:
- |      | Quartal | fällig am |              |
|------|---------|-----------|--------------|
| I.   | Quartal | fällig am | 01. Februar  |
| II.  | Quartal | fällig am | 01. Mai      |
| III. | Quartal | fällig am | 01. August   |
| IV.  | Quartal | fällig am | 01. November |
- (2) a) Unterrichtsangebote, die an das Kindergartenjahr oder Schuljahr gebunden sind, werden grundsätzlich ab Kindergarten-/Schuljahresbeginn zum 01.08. des Jahres in Rechnung gestellt.  
b) Für alle anderen Unterrichtsangebote gilt: Erfolgt die Unterrichtsaufnahme vor dem 16. eines Monats wird das Entgelt ab dem 01. des Monats in Rechnung gestellt. Bei Unterrichtsaufnahme nach dem 15. eines Monats wird das Entgelt für einen halben Monat berechnet.
- § 7 (1) Kann ein Schüler aufgrund eigener Erkrankung in einem zusammenhängenden Unterrichtszeitraum von mindestens 4 Wochen nicht am Unterricht teilnehmen, wird auf schriftlichen Antrag des Erziehungsberechtigten unter gleichzeitiger Vorlage eines Attestes das Entgelt für die Zeit, in der kein Unterricht erteilt wurde, erlassen.  
(2) Kann durch die Musikschule innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit mehr als zweimal im Kalenderhalbjahr kein Unterricht erteilt werden, werden für die darüber hinaus gehende Ausfallzeit keine Entgelte erhoben.
- § 10 (1) Jede Anmeldung wird mit der Einschulungsbestätigung verbindlich. Sie verpflichtet zur Zahlung des Entgelts, auch wenn der Unterricht nicht besucht wird. Bei Minderjährigen ist der Entgeltschuldner der gesetzliche Vertreter, der die Anmeldung vorgenommen hat; die Entgeltspflicht bleibt auch nach Eintritt der Volljährigkeit bestehen, bis eine Um- oder Abmeldung erfolgt.  
(2) Geschwisterermäßigung:  
Besuchen mehrere unterhaltsberechtigter Kinder eines Erziehungsberechtigten die Musikschule, wird folgende Entgeltermäßigung gewährt:
- |                        |                               |
|------------------------|-------------------------------|
| bei 2 Kindern          | 10 % des gesamten Schulgeldes |
| bei 3 Kindern          | 30 % des gesamten Schulgeldes |
| bei 4 und mehr Kindern | 50 % des gesamten Schulgeldes |
- Nebenfachschüler sind von dieser Regelung ausgenommen.  
Schüler die mehrere Fächer belegen, erhalten keine Ermäßigung.  
(3) Sozialermäßigung:  
Eine Ermäßigung des Entgeltes erhalten  
- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)  
- Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)  
- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegen Nachweis des Sozialhilfeträgers, der Arbeitsverwaltung bzw. der Ausländerbehörde. Entgelterlass wird mit Beginn des Monats, in dem der Ausweis bzw. Nachweis vorgelegt wird, für höchstens 6 Monate gewährt.  
Folgeanträge sind unter den gleichen Voraussetzungen möglich. Eine rückwirkende Ermäßigung bei verspäteter Vorlage erfolgt nicht; dies gilt auch für Folgeanträge.  
Das Entgelt ermäßigt sich um 100 % für  
- die Unterrichtsangebote im Rahmen der elementaren Musikpädagogik nach § 6, 1a).  
Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wird ausdrücklich hingewiesen.
- § 11 Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.  
§ 12 Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.